

## FAQ AEO

Grundsätzliche Fragen	
Frage	Antwort
Wofür steht die Abkürzung AEO?	Die Abkürzung AEO bedeutet "Authorised Economic Operator". Aufgrund der internationalen Bedeutung des Status hat sich diese Sprachweise gegenüber der deutschen Kurzform "ZWB" für "Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter" durchgesetzt.
Ist der AEO-Status obligatorisch?	Nein
Für welche Firmen ist der AEO-Status vorgesehen?	Firmen, welche eine zollrelevante Tätigkeit ausüben und somit Teil einer internationalen Lieferkette sind.
Welche Vorteile habe ich als AEO?	Einem AEO werden Erleichterungen bei sicherheitsrelevanten Zollkontrollen gewährt. Zum Beispiel: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abgabe summarischer Eingangs- und Ausgangsanmeldungen (so genannte Vorabmeldungen) mit reduzierten Datensätzen.</li> <li>• Weniger häufige Kontrollen von Waren oder Unterlagen. Sofern nach der Risikoanalyse dennoch eine weitergehende Prüfung erforderlich ist, wird diese vorrangig durchgeführt.</li> </ul> <p>Zusätzlich profitiert ein AEO auch von div. Handelsvorteilen (z.B. Vermeidung von Lieferverzögerungen, Verbesserte Sicherheit).</p>
Wo und wann profitiere ich als AEO konkret von den Vorteilen des AEO-Status?	Bei der Ausfuhr von Waren aus der Schweiz werden Sie als AEO in der Schweiz und im Bestimmungsland (falls Vertragsland der CH mit entspr. Abkommen) als risikoarm eingestuft und profitieren grundsätzlich von weniger häufigen Kontrollen und weiteren Vorteilen. Zudem muss ein AEO bei Ausfuhren in Drittstaaten weniger Daten im Voraus übermitteln.
Welche Kriterien müssen erfüllt werden, um den AEO-Status zu erlangen?	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die bisherige Einhaltung der Zollvorschriften</li> <li>• ein System zur Führung der Geschäftsbücher und ggf. der Beförderungsunterlagen, das geeignete sicherheitsrelevante Zollkontrollen ermöglicht</li> <li>• die nachweisliche Zahlungsfähigkeit</li> <li>• geeignete Sicherheitsstandards</li> </ul>
Wo finde ich Informationen, welche Bedingungen meine Firma erfüllen muss?	Interessante Ratgeber sind die schweizerischen <a href="#">AEO Leitlinien</a> sowie die <a href="#">Leitlinien/Guidelines der EU</a> .
Kann meine Firma sich noch für den Pilot zur Verfügung stellen?	Nein; der Pilotbetrieb mit den ausgewählten Firmen ist bereits abgeschlossen.
Sind Informationen in Englisch erhältlich?	Nein; die Anträge sind nur in einer Amtssprache rechtsgültig, deshalb sind auch alle Informationen nur in diesen Sprachen erhältlich. Zudem sind die Ressourcen für eine Übersetzung nicht vorhanden.

<b>Antragstellung</b>	
Ab wann kann der AEO-Status beantragt werden?	Der Start der produktiven AEO-Zertifizierung ist auf Anfang Frühling 2011 vorgesehen. Um die neuesten Informationen zum Thema AEO zu erhalten, empfehlen wir Ihnen sich für den Newsletter der EZV anzumelden. <a href="#">Newsletter EZV</a>
Wo finde ich den Fragebogen zur Selbstbewertung und wie ist er aufgebaut?	Der definitive Fragebogen wird Anfang Frühling in den Amtsprachen DE, FR und IT auf unserer Internetseite publiziert. Der Fragebogen erscheint in Form eines Excel-Files und ist in 6 Abschnitte gegliedert.
Welches sind die Voraussetzungen für die Antragsstellung?	Voraussetzung ist ein Eintrag im Handelsregister der Schweiz oder im Öffentlichkeitsregister des Fürstentum Liechtensteins und somit die Ansässigkeit in einem dieser Staatsgebiete.
Kann auch eine einzelne Abteilung einer Firma den AEO-Status beantragen?	Der AEO-Status wird nur für das gesamte Unternehmen oder für einzeln im HR / Öffentlichkeitsregister registrierte Unternehmensteile (z.B. Niederlassungen) vergeben.
Ist ein AEO-Status auch für kleinere Firmen sinnvoll?	Auch kleine Firmen können von den Vorteilen des AEO profitieren. Die Zollverwaltung versucht den besonderen Merkmalen der kleinen und mittleren Unternehmen Rechnung zu tragen, z.B. bei der Prüfung von Sicherheitsstandards oder im Bereich der Buchführung.
In welchen Ländern wird der AEO-Status anerkannt?	Ein Abkommen über die gegenseitige Anerkennung der Sicherheitsstandards und die Vergabe eines AEO-Status besteht bis zum heutigen Zeitpunkt lediglich mit der EU. Entsprechende Abkommen mit weiteren Staaten sind vorgesehen (Norwegen, Japan, USA und weitere Länder).
Bedeutet die Einführung des AEO-Status, dass ein Unternehmen, das sich nicht zertifizieren lässt, schlechter gestellt sein wird als heute?	Die Vorteile werden im internationalen Warenverkehr in einigen Jahren spürbar werden. Schweizerische zollrechtliche Vereinfachungen wie zugelassener Empfänger/Versender können weiterhin auch ohne AEO-Status beantragt werden.
<b>Zertifizierung</b>	
Wie lange dauert der Zertifizierungsprozess?	Dies ist abhängig von der Grösse der Firma. Zum Ausfüllen des Fragebogens muss mit drei bis sechs Wochen gerechnet werden. Der ganze Zertifizierungsprozess dauert erfahrungsgemäss ca. drei Monate.
Was kostet die Verleihung des AEO-Status?	Die Zollverwaltung erhebt für die Verleihung des AEO-Status keine Gebühr. Eine Beteiligung externer Zertifizierer oder Gutachter ist nicht erforderlich. Unternehmensseitig können jedoch bezüglich der Einhaltung der Kriterien Kosten entstehen.
Erhalte ich ein Zertifikat?	Ja, die EZV wird ein Zertifikat ausstellen. Die eigentliche Verfügung wird dem Antragsteller nach erfolgter Zertifizierung zugestellt.

## Ansprechpartner

Wer sind meine Ansprechpartner bei Fragen zum AEO-Status?

- Für grundsätzliche Verfahrensfragen:  
Gilbert Vaucher, Oberzolldirektion Bern,  
Tel. 031 322 40 56  
[gilbert.vaucher@ezv.admin.ch](mailto:gilbert.vaucher@ezv.admin.ch)
- Für Unterstützung bei der Antragstellung:
  - Kantone AG (ohne Bezirke Baden und Zurzach), BE, BL, BS, JU, LU, NW, OW, SO:  
Jürgen Stein, Zollkreisdirektion I Basel,  
Tel. 061 287 11 77  
[juergen.stein@ezv.admin.ch](mailto:juergen.stein@ezv.admin.ch)
  - Fürstentum Liechtenstein und Kantone AG (nur Bezirke Baden und Zurzach), AI, AR, GL, GR (ohne Bezirk Moësa), SG, SH, SZ, TG, UR, ZG, ZH:  
René Hodel, Zollkreisdirektion II Schaffhausen, Tel. 052 633 11 03  
[rene.hodel@ezv.admin.ch](mailto:rene.hodel@ezv.admin.ch)
  - Kantone FR, GE, NE, VD, VS:  
Stefan Leuenberger, Jean-Marc Demont  
Zollkreisdirektion III Genf, Tel. 022 747 72 34 / Tel. 022 747 72 40  
[stefan.leuenberger@ezv.admin.ch](mailto:stefan.leuenberger@ezv.admin.ch)  
[jean-marc.demont@ezv.admin.ch](mailto:jean-marc.demont@ezv.admin.ch)
  - GR (nur Bezirk Moësa), TI:  
Marco Lenherr, Zollkreisdirektion IV Lugano, Tel. 091 910 48 17  
[marco.lenherr@ezv.admin.ch](mailto:marco.lenherr@ezv.admin.ch)